

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
der Staatlichen Studienakademie Thüringen  
vom 5. Dezember 2012**

Aufgrund von § 14 und § 2 Abs. 4 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Studienbereichs Soziales. Die Studienkommission des Studienbereichs Soziales wurde nach § 23 Abs. 6 ThürBAG und das Kollegium nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürBAG vor Erlass der Studienordnung beteiligt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Studienordnung mit Erlass vom 10. Dezember 2012, Az.: 44.2-5531 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Theoretische Studieninhalte
- § 5 Praxisbezogene Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungsformen und -methoden
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**Anlagen**

- Anlage 1 Überblick zum Modulkatalog des Studiengangs Soziale Arbeit
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 2 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte
- Anlage 2.1 Studienrichtung Rehabilitation
- Anlage 2.2 Studienrichtung Soziale Dienste

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Staatlichen Studienakademie Thüringen (BAPrüfO) vom 1. Oktober 2012 Inhalte, Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie Prüfungsleistungen für den Studiengang Soziale Arbeit mit den Studienrichtungen Soziale Dienste und Rehabilitation im Studienbereich Soziales der Staatlichen Studienakademie.

(2) Der Überblick zum Modulkatalog und die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte in den Anlagen sind Bestandteile der Studienordnung.

## § 2 Studienziele

- (1) Im Studienbereich Soziales erfolgt die Ausbildung zum Bachelor of Arts (B.A.). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Absolventen auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen.
- (2) Das Studium ist sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegriert und stellt eine gleichwertige Alternative zum Hochschulstudium dar. Die Bachelorabschlüsse der Berufsakademien sind nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürBAG hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (3) Der Studierende ist anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den sich auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können.
- (4) Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.
- (5) Das Studium zielt auf den Erwerb
  1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
  2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
  3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im soziokulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
  4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

## § 3 Aufbau des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt einschließlich der praktischen Studienabschnitte sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Semester in einen theoriebezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie (Theoriephase) und einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul - mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt

mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte des Moduls werden erst mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch den Studierenden erworben.

#### § 4

##### Theoretische Studieninhalte

(1) Die Staatliche Studienakademie gestaltet Inhalt und Abfolge der theoretischen Studieninhalte nach dem Überblick zum Modulkatalog in der Anlage 1.

(2) Das gesamte Lehrangebot ist unterteilt in

1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Staatlichen Studienakademie bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.

(3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

#### § 5

##### Praxisbezogene Studieninhalte

(1) Die Praxispartner gestalten Inhalt und Abfolge der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 2.

(2) Ziel der praktischen Ausbildung ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Praxispartners in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

(3) Der Ausbildungsleiter oder der betriebliche Betreuer hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der praktischen Ausbildung zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

(4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus soll die praktische Ausbildung auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.

(5) In den Praxisphasen des ersten, zweiten, dritten und fünften Semesters sind Projektarbeiten nach § 18 BAPrÜfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen zu erstellen.

(6) Im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 BAPrÜfO.

(7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung prakti-

scher und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 BAPrÜfO.

## § 6

### Lehrveranstaltungsformen und -methoden

(1) Dem Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Berufsakademie. Die Kursstärke beträgt in der Regel 30 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit dem Dozenten oder Lehrbeauftragten. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:

1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Der Studierende soll in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.

b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare soll der Studierende lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes und methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz des Studierenden gefördert und optimiert werden:

aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,

bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,

cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und

dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen der Studierende befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Der Studierende lernt, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge unter denen soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im

jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Der Studierende soll die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, dem eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz des Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Der Studierende soll systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in sein Studium einbeziehen. Hierfür stehen ihm die Bibliothek und der Internetzugang der Staatlichen Studienakademie im Rahmen der Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

(2) Die Dozenten oder Lehrbeauftragten übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

## § 7

### Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden nach § 6 BAPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Studienabteilung abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 60 Textseiten DIN A4 (zuzüg-

lich Verzeichnisse und Anlagen) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Nach § 10 Abs. 2 BAPrÜfO kann eine mündliche Prüfung als zweite Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden, wenn es sich bei der ersten Wiederholungsprüfung um die einzige nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung des Semesters handelt und die Prüfungsleistung der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung eine Klausurarbeit ist.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 BAPrÜfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeit ist integraler Bestandteil der praxisbasierten Studienleistungen und unterstreicht den Theorie-Praxis-Transfer an der Berufsakademie. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten betrachtet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissens-theoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 20 Textseiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anlagen) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 15 Textseiten DIN A4 bei einsemestrigen Seminararbeiten sowie ca. 20 Textseiten DIN A4 bei semesterübergreifenden Seminararbeiten zu erstellen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Ein Referat beinhaltet die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus der Lehrveranstaltung unter Auswertung einschlägiger Fachliteratur. Es umfasst den mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie wird durch die Staatliche Studienakademie vergeben und hat einen Betreuer, der in der Regel ein Dozent oder Lehrbeauftragter der Staatlichen Studienakademie ist. Die Note der Studienarbeit wird durch einen Dozenten oder Lehrbeauftragten der Staatlichen Studienakademie vergeben. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 25 Textseiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird vom zuständigen Studienrichtungsleiter bekannt gegeben.

(2) Prüfungsform und -dauer sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 8  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2012. Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Soziales der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 1. April 2009 tritt zum 30. September 2015 außer Kraft.

Gera, den 5. Dezember 2012

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht  
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen

**Anlage 1 Überblick zum Modulkatalog des Studiengangs Soziale Arbeit**

**Anlage 1.1 Modulübersicht**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Psychologie	Beratung und Case-Management		Diversity	Klinische Sozialarbeit
Lern- und Arbeitsstrategien	Kommunikation und Interaktion		Sozialarbeitsforschung	Planung, Organisation und Management	
Professionelle Identitätsbildung I	Professionelle Identitätsbildung II	Individuum und Gesellschaft		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Kinder- und Jugendsozialarbeit		Soziale Gerontologie		
Recht I	Recht II	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung		Arbeitsfeldseminar (Spezielles Modul der jeweiligen Studienrichtung)	
		Gesundheitswissenschaften I	Gesundheitswissenschaften II	Wahlpflichtfach I (Spezielles Modul der jeweiligen Studienrichtung)	Wahlpflichtfach II (Spezielles Modul der jeweiligen Studienrichtung)
<b>Fakultative Zusatzmodule</b>					
					<b>Bachelorarbeit</b>
<b>Ausbildung beim Praxispartner</b>					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI



## Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Lern- und Arbeitsstrategien	35	2											35
	Professionelle Identitätsbildung	85	5	105	7									190	12
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	4											60	4
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	85	5											85	5
	Recht	60	4	60	4									120	8
	Psychologie			60	4									60	4
	Kinder- und Jugendsozialarbeit			30	2	30	2							60	4
	Kommunikation und Interaktion			55	4	55	3							110	7
	Beratung und Case-Management					55	3	55	4					110	7
	Gesundheitswissenschaften					60	4	60	4					120	8
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung					60	4	55	3					115	7
	Individuum und Gesellschaft					55	3	55	4					110	7
	Sozialarbeitsforschung							55	3					55	3
	Soziale Gerontologie							30	2	30	2			60	4
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	2	80	5
	Planung, Organisation und Management									60	3	60	4	120	7
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									60	4	60	3	120	7
	Diversity									90	6			90	6
	Klinische Sozialarbeit											110	7	110	7
	Wahlpflichtfach									50	3	50	3	100	6
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	325	20	310	21	315	19	310	20	330	21	320	19	1910	120
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		20		21		19		20		21		31		132
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48
	Σ Gesamt		29		30		28		28		30		35		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden à 45 min

### Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
Module		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
<b>Theorie</b>	Lern- und Arbeitsstrategien	K	60										
	Professionelle Identitätsbildung	K	120	ST									
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
	Recht	K	90	K	90								
	Psychologie			K	90								
	Kinder- und Jugendsozialarbeit			K 90									
	Kommunikation und Interaktion			SE									
	Beratung und Case-Management					K 90							
	Gesundheitswissenschaften					K 90		K 90					
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung					K 120							
	Individuum und Gesellschaft					ST							
	Sozialarbeitsforschung							SE					
	Soziale Gerontologie							K 90					
	Arbeitsfeldseminar									ST			
	Planung, Organisation und Management									K 120			
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit									SE			
	Diversity									K 120			
	Klinische Sozialarbeit											K 120	
	Wahlpflichtfach									K 60		K 60	
Bachelorarbeit												BA	
<b>Praxis</b>	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

## Anlage 2 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte

### Anlage 2.1 Studienrichtung Rehabilitation

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hospitationen in mehreren Einrichtungsbereichen und Hierarchieebenen</li> <li>- Einrichtungsbezogene Dokumentenanalyse</li> <li>- Teambasierte Integration in Teilprojekte</li> <li>- Zielgruppenspezifische Integration in Teilprojekte</li> <li>- Kennenlernen der Klientel</li> <li>- Kennenlernen förderpädagogischer Ansätze</li> <li>- Einsicht in Dokumentationen der Klientel</li> <li>- Mitarbeit im Förder- und Betreuungsbereich im Wohnheim, in ambulanten Diensten, in der Rehabilitationseinrichtung, den sozialen Diensten der WfbM und Rehabilitationseinrichtungen, etc.</li> <li>- Teilnahme an Teambesprechungen</li> <li>- Erstellen der Projektarbeit I</li> </ul>	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen und sozialer Einzelhilfe</li> <li>- Kennenlernen der im Sozialraum tätigen Sozialen Dienste, Behinderten- und Rehabilitationseinrichtungen (Netzwerkarbeit)</li> <li>- Institutionelle und organisatorische Grundlagen der Arbeit mit zu rehabilitierenden Menschen</li> <li>- Teilnahme und Mitarbeit in Teamsitzungen</li> <li>- Erwerb eines praxisorientierten Verständnisses der Klientel (Lebensweltorientierung)</li> <li>- Förderung von Menschen mit besonderem Förder- / Rehabilitationsbedarf – unter Anleitung</li> <li>- Aufstellung von Förderplänen</li> <li>- Anwendung ausgewählter Kommunikationsformen zur Förderung</li> <li>- Erstellen der Projektarbeit II</li> </ul>	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung von Beratungsgesprächen unter Anleitung</li> <li>- Gestaltung von Betreuungsarbeit</li> <li>- Anwendung und Auswertung verschiedener diagnostischer Verfahren</li> <li>- Förderdiagnostische Arbeit</li> <li>- Durchführung eines Förderplanes</li> <li>- Anfertigen von Berichten</li> <li>- Durchführung psychomotorischer Übungen unter Anleitung</li> <li>- Rechtsanwendungen in der Arbeit mit behinderten Menschen / zu rehabilitierenden Menschen</li> <li>- Vertiefung der Reflexionskompetenz</li> <li>- Erstellen der Projektarbeit III</li> </ul>	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstständige Arbeit in einem ausgewählten Bereich Sozialer Dienste in der Rehabilitation</li> <li>- Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger</li> <li>- Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation in der Einrichtung:</li> <li>- Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Gestaltung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen</li> <li>- Maßnahmen zur Teilhabe am kulturellen Leben in der Gesellschaft</li> <li>- Soziale Arbeit in der Rehabilitation</li> <li>- Selbstbestimmung und Partizipation</li> <li>- Praxisforschung</li> <li>- Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung I</li> </ul>	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsplanung, Budgetierung und Pflegesatzberechnung</li> <li>- Selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen</li> <li>- Eigenverantwortliche Führung von Beratungsgesprächen (Erst- und anamnestiche Gespräche)</li> <li>- Soziale Gruppenarbeit</li> <li>- Beratung der Klientel und ihrer Angehörigen in spezifischen Rehabilitationsaspekten (z.B. persönliches Budget; Assistenzdienste)</li> <li>- Früherkennung / Frühförderung</li> <li>- Begleitung der Arbeit der Werkstatt-/Heimbeiräte</li> <li>- Mitarbeit im Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel</li> <li>- Erstellen der Projektarbeit IV</li> </ul>	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstständige Vertretung der Einrichtung in Gremien</li> <li>- Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen</li> <li>- Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung ausgewählter rehabilitativer Maßnahmen</li> <li>- Reflexion der eigenständigen Arbeit</li> <li>- Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung II</li> <li>- Sammlung, Analyse und Auswertung von Daten für die Bachelorarbeit</li> <li>- Erstellen der Bachelorarbeit</li> </ul>	22 Wochen

## Anlage 2.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennenlernen der Einrichtung bzw. des Amtes, der Mitarbeiter sowie der Klientel</li> <li>- Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung</li> <li>- Studium               <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Organisationsplanes</li> <li>- von Jahresberichten und Statistiken</li> <li>- von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen</li> </ul> </li> <li>- Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs</li> <li>- Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze)</li> </ul>	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen der Projektarbeit I</li> <li>- Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich</li> <li>- Anlegen eines Musterordners</li> <li>- Arbeit unter Anleitung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an Klientengesprächen</li> <li>- Teilnahme an Hausbesuchen</li> <li>- Teilnahme an Gruppenveranstaltungen</li> </ul> </li> <li>- Kennenlernen der Kooperationspartner</li> <li>- Begleitende Teilnahme an Gremien</li> <li>- Teilnahme an Supervision</li> </ul>	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen der Projektarbeit II</li> <li>- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktaufnahme</li> <li>- Anamnese, Diagnose</li> <li>- Hilfeplan-Erstellung (im Team)</li> <li>- Führen einer Klientenakte</li> </ul> </li> <li>- Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen</li> <li>- Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung)</li> <li>- Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten</li> <li>- Reflexion des Hilfeprozesses</li> </ul>	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen der Projektarbeit III</li> <li>- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten</li> <li>- Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe</li> <li>- Anfertigung von Berichten</li> <li>- Reflexion des Hilfeprozesses</li> <li>- Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision</li> </ul>	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I</li> <li>- Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme eines Schwerpunktes</li> <li>- Übernahme eines Arbeitsbereiches</li> </ul> </li> <li>- Kennenlernen der Finanzierung von sozialen Diensten und Leistungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushaltsplanung</li> <li>- Budget und / oder öffentlicher Zuwendung</li> <li>- Pflegesatzberechnung</li> </ul> </li> </ul>	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Themenfindung zur Bachelorarbeit</li> <li>- Erstellen der Projektarbeit IV</li> <li>- Maßnahmen zur Qualitätssicherung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Controlling</li> <li>- Evaluation</li> </ul> </li> <li>- Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- zunehmende Sicherheit</li> <li>- Kompetenzerweiterung</li> <li>- zunehmende Verselbständigung</li> </ul> </li> </ul>	22 Wochen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II</li> <li>- Sammlung, Analyse und Auswertung von Daten zur Fertigstellung der Bachelorarbeit</li> </ul>	